
S 9 RA 4499/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 4499/00
Datum	25.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 RA 60/01
Datum	29.10.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. September 2001 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber die Anerkennung einer Beitragszeit.

Die 1922 geborene und in W lebende KlÄgerin war vom 1. Juli 1937 bis 31. MÄrz 1941 bei der Westdeutschen K AG in K, zunÄchst als Lehrling, dann als VerkÄuferin, beschÄftigt. Vom 1. April 1941 bis 31. Dezember 1943 war sie als Postangestellte beim Fernsprechamt II in K tÄtig. In der Zeit nach dem 6. August 1942 heiratete sie. Wegen ihrer Schwangerschaft schied die KlÄgerin am 31. Dezember 1943 aus dem Dienst der D R aus. In dieser Zeit wohnte sie in KÄln-Riehl, S 3.

Am 1. Juni 1944 brachte die KlÄgerin in W einen Sohn zur Welt. Nach ihren Angaben im Klageverfahren hielt sie sich in W etwa drei Wochen vor und zwei Wochen nach der Geburt auf.

Im Jahr 1977 wandte sich die KlÄgerin im Rahmen eines Verfahrens auf GewÄhrung einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus der Ästerreichischen Rentenversicherung an die Beklagte mit der Bitte um Feststellung von Versicherungszeiten in der deutschen Rentenversicherung. Die Beklagte ermittelte in ihren Unterlagen eine grÄne Schriftwechselkarte, in der der Geburts- und Ehe name der KlÄgerin, sowie ihr Geburtsort und Geburtstag eingetragen sind. Ferner ist darin vermerkt, dass ein SchriftstÄck vom 1. Januar 1944 eingegangen ist und mit einem Bescheid vom 12. Mai 1944 78 BeitrÄge zur Angestelltenversicherung vom 1. Juli 1937 bis 31. Dezember 1943 zur HÄlfte im Gesamtbetrag von 188,70 RM erstattet worden sind. Der Betrag ist in Zahlungsliste 260 eingetragen worden.

Die Hauptkasse der Beklagten teilte intern mit:

Am 18.5.44 ist der Erstattungsbetrag in HÄhe von 188,70 RM an Frau K P, geb. R Anschrift: KÄIn-Riehl, S Äberwiesen worden.

Die Äberweisung erfolgte vom Postscheckkonto Berlin Nr. 30000 der fr. RfA durch Postbarscheck Heft 693 Blatt 50 und ist nach den vorliegenden Aufzeichnungen nicht zurÄckgekommen.

Die Lastschrift-Quittung des Postscheckamtes liegt vor.

Die Bescheinigung von zwei Kassenbeamten Äber die ordnungsgemÄÄe AusfÄhrung der

Äberweisung (Ä 108 der RB von 1931/Ä 44 RKO) liegt vor.

Mit Bescheid vom 15. Februar 1979 lehnte die Beklagte die Wiederherstellung der Beitragsunterlagen fÄr die Zeit vom 1. Juli 1937 bis 31. Dezember 1943 ab. Nach ihren im Kontenarchiv vorhandenen Unterlagen sei auf den Antrag vom 1. Januar 1944 der Gegenwert der in dieser Zeit entrichteten BeitrÄge erstattet worden. Dadurch sei das Konto mit der Folge erloschen, dass daraus keine AnsprÄche mehr hergeleitet werden kÄnnten.

Mit ihrem Widerspruch machte die KlÄgerin geltend, sie habe seinerzeit keinen Antrag auf Erstattung der BeitrÄge gestellt. Auch kÄnnten die BeitrÄge nicht an sie ausgezahlt worden sein, denn sie sei im MÄrz 1944 nach Ästerreich Äbergesiedelt und habe am 1. Juni 1944 in Mg bei W entbunden. Mit Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 1979 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch zurÄck.

Mit einem Schreiben vom 6. MÄrz 2000 (Eingang: 10. MÄrz 2000) bat die KlÄgerin um PrÄfung, ob aus ihren Dienstzeiten in Deutschland AnsprÄche auf Rente bestÄnden. Die Beklagte sah dieses Schreiben als ÄberprÄfungsantrag nach Ä 44 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) an, den sie mit Bescheid vom 30. MÄrz 2000/Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2000 zurÄckwies.

Gegen den im Ausland zugestellten Widerspruchsbescheid hat die Klägerin am 2. Oktober 2000 Klage beim Sozialgericht Berlin erhoben, mit der sie ihr Vorbringen wiederholt, sie habe seinerzeit keinen Antrag auf Beitragserstattung gestellt. Das Geld sei auch an sie nicht ausgezahlt worden, zumal sie sich zu der Zeit wegen der heftigen Bombenangriffe auf KÄIn bei Verwandten in W aufgehalten habe. Da KÄIn im Mai 1944 Ziel intensiver alliierter Bombenangriffe gewesen sei, müsse so fern der Postbarscheck tatsächlich an sie gesandt worden sei davon ausgegangen werden, dass eine Zustellung nicht stattgefunden habe.

Die Beklagte hat Kopien der Lastschrift-Quittung des Postscheckamts Berlin vom 18. Mai 1944 sowie der Anlage zum Sammelscheck zur laufenden Liste Nr. 15 übersandt, in der die Klägerin mit ihrer KÄIner Anschrift und der Betrag von 188,70 RM aufgeführt ist.

Mit Urteil vom 25. September 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, eine Wiederherstellung von Beitragsunterlagen komme nicht in Betracht, da die Beiträge für die Zeit von 1937 bis 1943 erstattet worden seien. Dies schließe nach Â§ 47 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) a.F. in Verbindung mit Â§ 1309 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) Ansprüche aus den bisher entrichteten Beiträgen aus. Nach dem Lebenssachverhalt (Heirat, Schwangerschaft, Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis zum 31. Dezember 1943) spreche alles dafür, dass die Klägerin einen entsprechenden Erstattungsantrag gestellt habe. Anders sei nicht zu erklären, dass die damalige Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) den Erstattungsbetrag an die Klägerin angewiesen habe. Es sei auch nachgewiesen, dass die Klägerin den Erstattungsbetrag erhalten habe. Dies ergebe sich aus den von der Beklagten vorgelegten Unterlagen. Es sei zwar richtig, dass sich KÄIn zur damaligen Zeit unter ständigen Bombenangriffen befunden habe. Dies bedeute aber nicht, dass die Post ihre Arbeit nicht mehr ordnungsgemäß verrichten könne. Insbesondere habe die Klägerin nicht vorgetragen, dass ihre Wohnung in der S in KÄIn ausgebombt worden sei. Nur dann wäre eine Nichtzustellung des Geldes an die Klägerin wahrscheinlich gewesen.

Gegen das am 25. Oktober 2001 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 24. November 2001 Berufung eingelegt und vorgetragen, allein die Vorlage der Schriftwechselkarte genüge nicht, ihren Anspruch zu verneinen. Zum Zeitpunkt der angeblichen Auszahlung habe sie sich nicht in KÄIn, sondern in Wien aufgehalten. Die Wohnung in KÄIn habe auch nicht ihr, sondern ihren Eltern gehört, wo zu der Zeit ihre Mutter und ihre Schwester gewohnt hätten. Erst einige Zeit nach ihrer Niederkunft sei sie mit ihrem Sohn wieder nach KÄIn zurückgekehrt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. September 2001 und den Bescheid der Beklagten vom 30. März 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 2000 aufzuheben sowie diese zu verurteilen, den Bescheid vom 15. Februar

1979 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 1979 zur¹/₄ckzunehmen und die Zeit vom 1. Juli 1937 bis 31. Dezember 1943 als Beitragszeit in der Angestelltenversicherung anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur¹/₄ckzuweisen.

Sie tr¹/₄agt vor, der Erstattungsbetrag von 188,70 RM sei seinerzeit nicht auf das Konto der RfA zur¹/₄ck¹/₄berwiesen worden. In derartigen F¹/₄llen seien Gutschriftsbelege an die Hauptkasse zur¹/₄ckgesandt worden, die hiervon die Sachbearbeitung benachrichtigt habe. Die Belege seien archiviert worden. Derartige Vorg¹/₄nge seien f¹/₄r die Kl¹/₄gerin jedoch nicht aufgefunden worden.

Auf eine entsprechende Anfrage des Senats hat das Museum f¹/₄r Kommunikation Frankfurt mitgeteilt, dass der Zustelldienst der Deutschen Reichspost im Mai 1944 grunds¹/₄tzlich noch funktioniert habe. Allerdings sei der Dienstbetrieb in K¹/₄ln seit dem Fr¹/₄hjahr 1944 Unregelm¹/₄igkeiten unterworfen gewesen. So seien z.B. nach Bombenangriffen Postanstalten mehrfach verlegt und statt der Zustellung habe die Post bei Postausgabestellen abgeholt werden m¹/₄ssen. Das Museum hat seiner Auskunft vom 13. Juni 2003 eine Kopie der Mitteilungen der Bezirksgruppe K¹/₄ln der Gesellschaft f¹/₄r deutsche Postgeschichte e.V. von E. Meurer beigef¹/₄gt, auf die Bezug genommen wird.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf ihre Schrifts¹/₄tze Bezug genommen.

Die die Kl¹/₄gerin betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des Sozialgerichts Berlin haben vorgelegen und sind Gegenstand der m¹/₄ndlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die Berufung ist zul¹/₄ssig, aber nicht begr¹/₄ndet. Der von der Kl¹/₄gerin angefochtene Bescheid der Beklagten vom 30. M¹/₄rz 2000/Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2000, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, den Bescheid vom 15. Februar 1979 zur¹/₄ckzunehmen, ist nicht zu beanstanden. Hierzu w¹/₄re sie nach [Â§ 44 Abs. 2 SGB X](#) nur verpflichtet, wenn die damalige Entscheidung rechtswidrig gewesen w¹/₄re. Das ist jedoch nicht der Fall.

Rechtsgrundlage f¹/₄r den Bescheid vom 15. Februar 1979 war Â§ 47 AVG i.V.m. [Â§ 1309 a RVO](#) in der Fassung der Verordnung vom 25. Juni 1942 â□□ RGBl. I 411 -. Danach war vorgesehen, dass einer Versicherten bei Heirat auf Antrag die Beitr¹/₄ge seit dem 1. Januar 1924 zur H¹/₄lfte zu erstatten waren. Bei Heirat nach dem 1. Mai 1942 war ein Feststellungsbescheid nicht mehr erforderlich. Die Erstattung schlie¹/₄t weitere Anspr¹/₄che aus den bisher entrichteten Beitr¹/₄gen aus.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts tritt diese Folge bei aus Anlass der Heirat nach dem 1. Mai 1942 durchgefhrten Beitragerstattungen nur ein, wenn der Nachweis der Auszahlung des Erstattungsbetrages an die Berechtigte erbracht ist (BSG [SozR 2200 Â§ 1423 Nr. 7](#) im Anschluss an BSG SozR 2200 Â§ 1309 a Nr. 1; ferner Urteil vom 24. Januar 1973 â Az. [4 RJ 103/72](#) â nicht verffentlicht). Es ist hier davon auszugehen, dass die Heirat nach dem 1. Mai 1942 stattgefunden hat; in der Bescheinigung des Fernsprechamts 2 vom 6. August 1942 (Bl. 4 VA) wird die Klgerin noch mit ihrem Mdchennamen K R bezeichnet, sie wird also erst danach geheiratet haben. In der Bescheinigung der Post vom 20. Dezember 1943 wird sie bereits mit ihrem Ehenamen "P" angesprochen.

Der Nachweis der Auszahlung des Erstattungsbetrages kann im Regelfall mit den im Besitz des Versicherungstrgers befindlichen Unterlagen â wie Sammelkarten, Beitragerstattungslisten sowie mit den sonst noch vorhandenen und auf den Namen der Berechtigten lautenden Verwaltungsunterlagen â gefhrt werden. Auf diese kann die Schlussfolgerung gesttzt werden, dass nach der Lebenserfahrung und nach dem Grundsatz der Ordnungsmigkeit der Verwaltung davon auszugehen ist, dass die Beitrge tatschlich auch erstattet worden sind (BSG SozR Â§ 128 Nr. 69; SozR 2200 [Â§ 1309 a RVO Nr. 1](#)).

Solche Unterlagen hat die Beklagte hier vorgelegt. Aus der Schriftwechselkarte ist zu ersehen, dass von der Klgerin ein Antrag auf Heiratserstattung nach Â§ 47 AVG a.F. i.V.m. [Â§ 1309 a RVO](#) gestellt worden ist, auch wenn der Klgerin dies heute nicht mehr erinnerlich sein mag. Von Amts wegen konnte ein Verfahren auf Beitragerstattung nicht eingeleitet werden. Dafr bedurfte es eines Antrages, mit dem auch die Eheschlieung sowie die Einhaltung der Dreijahresfrist nach der Heirat nachgewiesen werden mussten. Hiervon ist auszugehen, da in der Schriftwechselkarte ein Schriftstck vom 1. Januar 1944 sowie der Ehe name der Klgerin mit ihren weiteren Personalien verzeichnet ist. Im vorliegenden Fall reicht auch die von der Beklagten vorgelegte Liste mit den Lastschrift-Quittungen des Postscheckamtes aus, um die Vermutung zu untermauern, dass der Betrag von 188,70 RM an die Klgerin (oder an ein empfangsberechtigtes Familienmitglied) durch die Post (vgl. [Â§ 1297 RVO](#) a.F.) ausgezahlt worden ist. Allerdings gilt dies nur fr einen Zeitraum, in welchem der Postverkehr in Deutschland whrend des Krieges noch intakt war (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1309 a Nr. 1). Hiervon ist trotz der von der Klgerin in der Klageschrift geschilderten Kriegsverhltnisse auszugehen. Das Museum fr Kommunikation Frankfurt hat auf Anfrage des Senats mitgeteilt, dass es im Dienstbetrieb der Deutschen Reichspost im Frhjahr 1944 im Bereich Kln zwar zu Unregelmigkeiten gekommen sei; dennoch habe der Zustellbetrieb grundstzlich funktioniert. Nach Bombenangriffen htten die Postanstalten mehrfach verlegt werden mssen, und die Post htte statt der Zustellung bei Postausgabestellen abgeholt werden mssen. Diese Einschrnkung vermag die durch den Inhalt der vorliegenden Schriftwechselkarte begrndete Vermutung, dass die Beitragerstattung im vorliegenden Fall durchgefhrt worden ist, nicht zu erschttern. Besttigt wird dies auch dadurch, dass in den Unterlagen der Beklagten kein Vorgang aufgefunden worden ist, wonach der Erstattungsbetrag zurckberwiesen worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 02.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024